



**Tierseuchenallgemeinverfügung
des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 12. Dezember 2020 über die
Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest
vom 07.Mai 2021**

Die am 12. Dezember 2020 erlassene Tierseuchenallgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest wird hiermit aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Geflügelhalter (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), ihre Haltung anzumelden.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Spree-Neiße sofort zu melden unter

Mail: veterinaeramt@lkspn.de

Fax: 03562/986-18388

Telefon: 03562/986-18301

Begründung:

Sachverhalt:

Seit Oktober 2020 wurde ein verstärktes Auftreten von hochpathogener Aviärer Influenza bei Wildvögeln in Deutschland festgestellt. Meldungen über infizierte Wildvögel aus Süddeutschland, Sachsen, Berlin und Brandenburg wiesen darauf hin, dass sich das Virus überregional ausbreitete und es jederzeit zu weiteren Fällen in der Wildvogelpopulation kommen konnte, die das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände erhöhen. Aus diesem Grunde wurde in Regionen mit hoher Geflügeldichte unter Zugrundelegung einer Folgenabschätzung der wirtschaftlichen Risiken durch Tierverluste in der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 12.12.2020 fünf Restriktionszonen festgelegt und in diesen Zonen die Aufstallung für Geflügel angeordnet sowie Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art verboten. Seit Anfang April dieses Jahres sinkt die Zahl der Ausbrüche von Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen. Auch die Funde von hochpathogenem aviären Influenzavirus bei Wildvögeln in Deutschland sind rückläufig. Daher schätzt das Friedrich-Löffler-Institut in seiner aktuellen Risikoeinschätzung vom 26.04.2021 das Eintragsrisiko in Hausgeflügelbestände als mäßig ein.



Rechtliche Würdigung:

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 i.V.m. §38 Abs. 11 des TiergesG vom 21. November 2018 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 in der jeweils geltenden Fassung, ist der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa; Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen über Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.

Aufgrund der Beruhigung der Seuchenlage hinsichtlich der Geflügelpest im Land Brandenburg sowohl im Hausgeflügelbereich als auch im Wildvogelbereich wird die Allgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Aviären Influenza bei Geflügel vom 12.12.2020 aufgehoben.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. §41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die Aufhebung der risikoorientierten Aufstallung aus tierschutzrechtlicher Sicht keinen Aufschub duldet. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) 07.05.2021

Im Auftrag

Dr. Kröber
(Amtstierarzt)